

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-2992/17

Dresden,
13. November 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Valentin Lippmann,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 6/11016**
**Thema: Weitere Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB im Umfeld
in der linken Szene/Fußballszene in Leipzig**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

Im Nachgang zur Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses am 16. August 2017 teilte das Justizministerium mit, dass fünf Sachverhalte der in der Stellungnahme, Drs 6/9867, dargestellten Straftaten (Ziffer 17-58) nach Abschluss der ursprünglichen Ermittlungen auch zum Gegenstand von Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs nach § 129 StGB geworden seien. Die L-IZ berichtete zudem am 12. Oktober 2017, dass bereits mit Verfügung von 3. August 2015 ein gesondertes Ermittlungsverfahren im Umfeld der Fangruppierung „Ultra Youth“ eingeleitet worden sei und einer der 14 ehemals Beschuldigten wieder Beschuldigter eines neuen Ermittlungsverfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung sei.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Um welche konkreten Ermittlungsverfahren handelt es sich dabei? (Bitte jeweils auch ermittelnde Staatsanwaltschaft, Aktenzeichen, Einleitungsdatum, zugrundeliegender Lebenssachverhalt und Anzahl der Beschuldigten angeben.)

Es handelt sich um insgesamt drei Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Strafgesetzbuch (StGB).

Ein Ermittlungsverfahren wurde am 30. September 2015 zunächst durch die Staatsanwaltschaft Dresden gegen einen Beschuldigten wegen des Tatvorwurfs der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung eingeleitet und am 11. November 2015 durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, INES-PMK, unter dem Az. 370 Js 109/15 zur weiteren Bearbeitung übernommen. Grundlage dieses Verfahrens waren insgesamt 16 Ermittlungsverfahren, in denen bisher unbekannte Täter im Zeitraum vom 12. März 2014 bis zum 2. Juni 2014 Wohnungen, Häuser und Kraftfahrzeuge von Mitgliedern und Kandidaten der NPD im Kommunalwahlkampf 2014 in Leipzig und im Landkreis Nordsachsen angegriffen und beschädigt haben. Es wurden Fenster eingeworfen und eingeschlagen, Parolen auf die Häuser geschmiert und insgesamt fünf Kraftfahrzeuge durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstört. Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 23. Oktober 2017 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung wurde am 24. Juni 2016 durch die Staatsanwaltschaft Leipzig gegen acht Beschuldigte eingeleitet und nach erfolgter Abgabe am 11. Juli 2016 durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Abteilung III, INES-PMK, unter dem dortigen Az. 370 Js 97/16 übernommen. Ausgangspunkt des Verfahrens waren die Ermittlungen zu einem Brandanschlag auf ein Polizeifahrzeug am 6. August 2015 in Leipzig und der sich aus den Ermittlungen ergebende Verdacht, dass die Beschuldigten an weiteren bisher nicht aufgeklärten Anschlägen gegen staatliche Behörden und Einrichtungen im Jahr 2015 in Leipzig beteiligt gewesen sind bzw. solche geplant haben.

Ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung wird bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden unter dem Az. 370 Js 108/15 geführt. Hierbei handelt es sich um das in der Vorbemerkung unter der Bezeichnung „Ultra Youth“ benannte Verfahren.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren ist derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 StPO entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage würde den Erfolg des noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Die Beschuldigten haben selbst keine umfassende Kenntnis über ihre Beschuldigtenstellung bzw. darüber, welche Maßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden veranlasst worden sind. Auch gegenüber Dritten wurden bisher keine Angaben zu getroffenen Maßnahmen gemacht, um die Ermittlungen nicht zu gefährden.

Die aufgeführten Gründe der (teilweisen) Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Antragstellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat

lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Frage 2:

Welche der in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs 6/10339, benannten 58 Straftaten, wurden in das wann und von welcher Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB wegen der Inbrandsetzung von Kabelschächten der Deutschen Bahn am 19. Juni 2017 wann einbezogen?

Bei den Sächsischen Staatsanwaltschaften wurde wegen der Brandanschläge auf Kabelschäfte an Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG, die im Vorfeld des G20-Gipfels jeweils am 19. Juni 2017 verübt worden sind, kein Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB eingeleitet. Wegen insgesamt vier Brandanschlägen auf Kabelschäfte an Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG führte die Staatsanwaltschaft Leipzig ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Brandstiftung. In dieses Ermittlungsverfahren wurde keines der in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/10339 benannten Ermittlungsverfahren einbezogen. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig wurde, wie sich aus der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/10339 (Nummer 57 der Anlage) ergibt, an den Generalbundesanwalt abgegeben. Unter anderem wegen der vier genannten Brandanschläge leitete der Generalbundesanwalt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB und der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 und Abs. 4 StGB ein und übernahm die Verfolgung der hier verübten Brandanschläge.

Frage 3:

Welche der in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs 6/10339, benannten 58 Straftaten, wurden in welcher der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB nach Ziffer 1 wann einbezogen?

Die in der Anlage zur Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/10339 zu den Nummern 19, 22, 23 und 25 angeführten Verfahren wurden Grundlage des unter

dem Az. 370 Js 109/15 geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB.

Das in der Anlage zur Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/10339 zu Nummer 38 angeführte Verfahren wurde Grundlage des unter dem Az. 370 Js 97/16 wegen des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB geführten Ermittlungsverfahrens.

Keine Verfahren aus der vorgenannten Anlage sind Gegenstand des unter dem Az. 370 Js 108/15 geführten Ermittlungsverfahrens.

Frage 4:

Wie viele der 14 Beschuldigten des bereits eingestellten Ermittlungsverfahrens sind auch Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens nach §129 StGB wegen des Anschlags vom 19. Juni 2017 oder welcher weiterer Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB nach Ziffer 1?

Das ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Leipzig geführte Ermittlungsverfahren wegen der Brandanschläge am 19. Juni 2017 wurde, wie dargelegt, von dem Generalbundesanwalt übernommen. Von weiteren Angaben zu diesem Ermittlungsverfahren wird abgesehen. Die Staatsregierung ist nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft gegenüber dem Landtag und den Abgeordneten verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen. Dies ist hier nicht der Fall, denn die Frage betrifft insoweit den Verantwortungsbereich des Generalbundesanwaltes und somit der Bundesregierung.

In den beiden weiteren in der Antwort zu Frage 1 angeführten Ermittlungsverfahren Az. 370 Js 109/15 und Az. 370 Js 97/16 ist keiner der 14 vormals Beschuldigten des eingestellten Ermittlungsverfahrens Beschuldigter.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage im Hinblick auf das unter dem Az. 370 Js 108/15 geführte Ermittlungsverfahren wird abgesehen, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren einer weitergehenden Beantwortung die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 StPO entgegensteht. Auf die bereits zu der Antwort auf Frage 1 dargelegten Gründe wird verwiesen. Diese stehen auch einer Angabe dazu, ob und



ggf. wie viele der 14 vormaligen Beschuldigten auch Beschuldigte im hiesigen Ermittlungsverfahren sind, entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature of the name "Sebastian Gemkow".

Sebastian Gemkow